
SATZUNG

des Fördervereins Kindergärten Höpfingen e.V.

nach Änderung der Satzung des Fördervereins Kindergarten St. Lioba und Kinderkrippe St. Martin Höpfingen e.V. vom 23.10.2023, genehmigt durch die ordentliche Mitgliederversammlung. Eingetragen in das Vereinsregister Nr. 702720 beim Amtsgericht Mannheim am 07.10.2021.

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen
Förderverein Kindergärten Höpfingen.
Er ist in das Vereinsregister des Amtsgericht Mannheim einzutragen;
nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“
- im Folgenden „Verein“ genannt –
- (2) Sitz des Vereins ist in Höpfingen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins und Steuerbegünstigung

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die ideelle und finanzielle Förderung des Kindergarten St. Lioba, der Kinderkrippe St. Martin sowie des Waldkindergartens in Höpfingen über die Etatmittel hinaus. Außerdem die Förderung der Gemeinschaft zwischen den Erziehungsberechtigten und den Organen des Kindergartens, der Kinderkrippe und des Waldkindergartens sowie die Pflege der Zusammenarbeit mit den Mitarbeiterinnen (Erzieherinnen, Einrichtungsleitungen) und Elternvertretern dieser Institutionen. Darüber hinaus fördert der Verein mit dem Betreuungsangebot Wichtelstübchen (Zweckbetrieb) die Erziehung und die Gemeinschaft der Einrichtungen.
- (3) Diese Aufgaben können durch Beschluss der Mitgliederversammlung im Rahmen der steuerbegünstigten Zwecke erweitert oder eingeschränkt werden, ohne dass es einer Satzungsänderung bedarf.
- (4) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

- (5) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sein gesamtes bewegliches und unbewegliches Vermögen dient alleine seinem Zweck. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereins für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person, Personenvereinigung werden, die bereit ist, Ziele und Satzungszwecke des Vereins nachhaltig zu fördern.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben und beginnt mit der Annahme der Beitrittserklärung durch den Vorstand. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrags bedarf keiner Begründung und ist endgültig.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung, Ausschluss, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit oder Auflösung des Vereins.
- (4) Austrittserklärungen sind schriftlich an den Vorsitzenden mindestens vier Wochen vor Ende des Kalenderjahres zu richten. Sie werden jeweils zum Schluss eines Kalenderjahres wirksam.
- (5) Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Der Ausschluss eines Mitglieds kann insbesondere erfolgen, wenn es in grobem Maße gegen die Satzung, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Festgesetzte Jahresbeiträge sind auch bei Eintritt während des Geschäftsjahres mit dem Eintritt fällig.
- (2) Die Mitglieder sind zur Zahlung der durch die Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliedsbeiträge verpflichtet.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- (1) der Vorstand.
- (2) die Mitgliederversammlung

§ 6 Vorstand

- (1) Den Vorstand bilden:
 - a. der 1. Vorsitzende
 - b. der 2. Vorsitzende
 - c. gegebenenfalls der Kassenwart
 - d. gegebenenfalls der Schriftführer
 - e. bis zu drei Beisitzer
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB durch den 1. Vorsitzenden und 2. Vorsitzenden vertreten. Diese haben Einzelvertretungsbefugnis.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung aus der Mitte der Vereinsmitglieder auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.
- (4) Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung und Vertretung des Vereins. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus und erledigt die ihm durch die Satzung übertragenen Aufgaben sowie die Geschäfte der laufenden Verwaltung in eigener Zuständigkeit.
- (5) Die gewählten Vorstandsmitglieder können jederzeit durch Beschluss der Mitgliederversammlung abberufen werden.
- (6) Beschlüsse des Vorstandes werden in einem Protokoll unter Angabe von Ort, Zeit, Teilnehmer und Abstimmungsergebnis festgehalten, das vom Sitzungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet wird.
- (7) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsdauer aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.
- (8) Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3, Nr. 26a EStG beschließen. Die Mitglieder des Vorstandes haben, nach Absprache mit dem Vorstand und nach Vorlage der Belege, Anspruch auf Ersatz ihrer für den Verein geleisteten Auslagen.

§ 7

Mitgliederversammlung

- (1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet in der Regel einmal im Kalenderjahr statt. Diese wird unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen durch Bekanntmachung in der Tagespresse – Fränkische Nachrichten und Rhein-Neckar-Zeitung – einberufen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von einer Woche mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 - a) der Vorstand beschließt
 - b) ein Viertel der Mitglieder schriftlich beim Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung beantragt hat.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:
 - a. die Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichtes des Vorstandes, des Kassenwarts und der Kassenprüfer
 - b. die Entlastung des Vorstandes
 - c. die Wahl und Amtsenthebung des Vorstandes und der Kassenprüfer
 - d. Erhebung und Festsetzung der Beiträge
 - e. Beschlussfassung über Anträge zur Änderung der Satzung
 - f. Beschlussfassung über die zur Mitgliederversammlung gestellten Anträge
 - g. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
 - h. Beschlussfassung über alle anderen ihr durch diese Satzung zugewiesenen Aufgaben
- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden geleitet. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Alle Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderung und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (5) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist unter Angabe von Ort, Zeit, Teilnehmer und Abstimmungsergebnis eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen.
- (6) In der Mitgliederversammlung wird grundsätzlich offen durch Handaufhebung abgestimmt, wenn kein Mitglied geheime Abstimmung beantragt.

§ 8

Kassenprüfung

- (1) Die Kassenführung wird einmal jährlich durch zwei Kassenprüfer überprüft und der ordentlichen Mitgliederversammlung darüber berichtet.
- (2) Der Vorstand ist berechtigt, jederzeit außerordentliche Kassenprüfungen vorzunehmen.
- (3) Die Kassenprüfer werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt.

§ 9 Haftpflicht

Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern nicht für Schäden und Sachverluste, die bei der Ausführung von Tätigkeiten und Handlungen entstehen, die auf die Erfüllung des Vereinszweckes gerichtet sind.

§ 10 Auflösung des Vereins

- (1) Bei Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Höpfingen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Interesse der Kinder von Höpfingen zu verwenden hat.

§ 11 Schlussbestimmung

Die Neufassung der Satzung wurde am 23.10.2023 durch die ordentliche Mitgliederversammlung gebilligt und tritt nach Genehmigung durch das zuständige Registergericht beim Amtsgericht in Mannheim in Kraft.
Die seitherige Satzung vom **13. September 2021** verliert danach ihre Gültigkeit.

Höpfingen, den 23.10.2023